$134_{4_{ ilde{g}}}$

Bericht und Antrag des Ausschusses für Vermögenssicherung

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabezesetz).

Nach der Wiedererrichtung der Republik Osterreich wurde die Bundesverfassung des Jahres 1929 wieder in Kraft gesetzt. Diese Tatsache allein zeiete auf, daß die Anderung der Verfassung im Jahre 1934 und die damit verbundenen Auflösungen demokratischer Organisationen gesetzwidrig waren und daß das Unrecht, welches den demokratischen Organisationen zugefügt wurde, wieder gutzumachen sei. Die Rückenbe des den Arbeiterorganisationen im Jahre 1934 entzogenen Vermögens wurde bereins in der ersten Regierungserklärung der Regierung Figl zugesichert. Die Abgeordneten Probst und Genossen haben in Form eines Initiativantrages die Rückgabe des Arbeitervermögens begehrt. Dieser Antrag war die Grundlage der Beratungen, die in erster Linie in einem Unterausschuß des Ausschusses für Vermögenssicherung geführt wurden.

Die Beratungen des Unterausschusses wurden von der gemeinsamen Überzeugung getragen, daß die Rüdigabe des den übenokratischen Organisationen im Jahre 1934 entzogenen Vermögens micht nur ein Alfe der Gerochtigkeit ist, sondern daß eie eine staatspolitische Notwendigkeit strellt.

Der Unterausschuß hat in gemeinsamer Beraung eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Schaffung von vier Restitutionsfonds vorsieht,

> Dr. Tschadek, Berichterstatter.

an welche das Vermögen der demokrasischen Organisationen, das ihnen in der Zeit zwischen dem 5. März. 1933 und dem 13. März. 1938 auf Grund von Maßnahmen, die mir den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschräften nicht wereinbar waren, zurückzussellen ist. Es sind des der Restitutionsfonds für das Vermögen der Sozialdemokratischen Partei, der Restitutionsfonds der Preien Gewerkschaften, der Restitutionsfonds der Organisationen er christeilichen Arbeiter und Angesvellten und der Restitutionsfonds für das Vermögen der Kommunissischen Partei.

Eigene Rückgabekormissionen werden über die Rückgabekormissionen werden über die Rückgabeansprüche der genannten Organisationan zu entscheiden haben. Enwerständlich wurde festgestellt, daß das Vermögen der ehemaligen Vaserländischen Eront nicht unter die Bestimmungen dieses Rückgabegesetzes fällt. Vermögen, weches Organisationen nach dem 13. März 1938 entzogen wurde, kann nur durch das Dritte Rückstellungsesetzt zufückerfordere werden.

Der Entwurf des Unterausschusses wurde in der Sitzung des Ausschusses für Vermögensscherung vom 3. Februar 1947 einstumig genehmigt und er wird gemäß § 17 der Geschäftsorderung dem Nationaltax als Antrag des Ausschusses vorgeleget.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung srellt den Antrag, der Vorlage die verfzssungsmäßige Zuszemmung zu erteilen.

Wien, 4. Februar 1947.

Dr. Migsch, Obmannstellvertreter. 1940

Bundesgesetz vom 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Inhaber von Vermögen, das demokratische Organisationen auf politischem, wirt-Rückgabe verpflichtet.

schafelichem oder kulturellem Gebiete in der Zeit zwischen dem 5. Mätz 1933 und dem 13. Mätz 1938 auf Grand von Maßnahmen, die mit den am 5. Mätz 1933 geltenden Rechtsvorschniften nicht vereinbar waren, verloren oder das zie ohne Entschädigung absgegeben haben, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu deren Rückeabe verölichete.

sind die in den SS 2 bis 5 genannten oder durch ein besonderes Gesetz bestimmten Vermögensträger berechtigt. Diese sind auch berechtigt, Rückstellungsanträge nach eien Bestimmungen der Rückstellungspesetze geltend zu maden.

(s) Die Vermögensträger [Abs. (2)] sind Einrichtungen des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie erwerben an dem rlickgestellten oder nückgegebenen Vermögen Eigennum und können es sodams an jente Organisationen übertragen, die die Aufgabe der seinerzeitigen Eigentümer ihrenchmen und foruführen.

§ 2. (i) Vermögen der Sozialtiemokratischen Arbeiterpartei und aller ihrer Organisationen, Finrichtungen und Unternehmungen ist, soweit es niche mach § 3 zeu behandeln ist, an einen "Restitutionsfords der Sozialdemokratischen, Organisationen" zu übertragen. Die Statuten werden vom Vorstand der Sozialistischen Parter Osterreichs aufgestellt.

(2) Vermögen der Druck- und Verlageanstalt Aktiengesellschafe und der Sozialdemokratischen Verlag Gesellschaft m. b. H. fälkt

in diesen Ponds.

- § 3. (1) Vermögen der auf Grund des Verbores der Sozialdemokratischen Arheiterparter aufgelösten Berufsvereinigungen von Arbeitern und Angestellten sowie deren Organisationert, Einzichtungen und Unternehmungen ist an einen "Restitutionsfonds der Reden Gewerkschaften" zu übereragen. Die Statuten werden vom Vorstand der Sozielistischen Parfei Osterreichs auf-. gestellt.
- (9) Vermögen der ehemaligen Arbeiterbank A. G. in Wien fällt in diesen Fonds.
- § 4. Vermögen der Organisationen der duristlithen Advanter und Angestellten sowie deren Einrichtungen und Unternehriungen ist an einen "Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angemelltenorganisentonen Osterreichs" zu übertragen. Die Statuten worden vom Vorstand des Osterreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes aufzestellt.
- § 5. Vermögen der Kommunistischen Partei und der vom Verbot derseiben betroffenen Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen ist an einen "Restitutionsfonds der Kommunistischen Organisationen" zu übertragen. Die Stamten werden vom Zevtralkomitte der Kommunistischen Partei aufgestellt.
- § 6. (1) Für die Durchführung des Verfahrens auf Rückgabe sowie dir die Rechte und Pflichten | den beteiligten Bundesministerien betraut.

to Zur Erhebung der Anträge auf Rückgabe der Bereitigeen sind mit nacharehenden Ausnahm setzes einngemäß anzuwenden: on Nach dem Verbot oder nach der Auflis erworbene dingliche Rechte Dritter an Vermögen, das Gegenstund der Rückgabe bilder, sind von Arms wegen oder auf Antrag zu löschen, sofern sie nicht von den in den §§ 2 bis 5 genammen Vermösenstrügern im Zuge des Verfahrens anerkannt werden, jedoch bleiben von den im Grund-

buch mit einem Range nach dem Verbot oder nach der Auflösung eingetragenen dinglichen Rechten die folgenden bestehen: a) Pfanklrechte für Beträge, die für norwan-

dige oder mitzliche Aufwendungen (§ 1037 ABGB.) verwendet worden sind, b) Grunddienstbackerten und Reallasten, aus-

genommen Ausgedinge.

(8) Eigenbedarf im Sinne dieses Rückgahegesetzes ist anzunehmen, wenn das Bestandverhälmis mit der Zweckbesummung des Hauses nicht mehr vereinbar ist.

 Zur Entscheidung über Rückgabeansprüche sind gemäß den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes Rückgabekommissionen einzurichten, Bei iden Rückerabekommissionen und Oberkommissionen ist jedoch je ein Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Kammer der gewerblichen Wartschaft und der Arbeiterkammer. zu bestehlen. Die für fachmännische Laienrichter aus dem Handelsstande geltenden Bestimmungen finden auf diese Beisitzer sinngemäß Anwendung.

(5) Wenn auf ein Vermögen sowohl die Beetimmungen dieses Bundespeserzes, als such die dines Riidastellungspeserzes Anwendung finden. geht der Rückgebeanspruch dem Rückstellungsenspruch vor. Unter mehreren Rückenbeansprüchen geht der des ersten geschädigten Eisentumens yor.

§ 7. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amshandlungen, amb-lidten Ausfernigungen, Pingaben und Fotokulle, Uektunden und Zeugmisse austerliegen keineröffentlichen Abgabe.

§ 8. Ein besonderes Bundesgesenz wird die Geltendmadning derjenigen Ersatzansprüche regelige die über die Rückgabe (§ 1) hierzus gestellt werden können.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundespesetzes. ast the Bundesministerium für Vermögenseicherung und Wietschaftsplanung um Biervernehmen mit